

## N-2016-444351

**Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der der „Unterhimmel“  
als Landschaftsschutzgebiet  
festgestellt wird; Novelle**

### Erläuternde Bemerkungen

Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, können gemäß § 11 Oö. NSchG 2001 durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.

In einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist die Grenze des geschützten Gebietes festzulegen und zu bestimmen, welche weiteren Vorhaben neben den im § 5 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde bedürfen oder über die im § 6 genannten Vorhaben hinaus anzeigepflichtig sind. Als zusätzlich bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben dürfen nur solche festgelegt werden, die geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Unterhimmel“ im Stadtgebiet von Steyr wurde von der Oö. Landesregierung im Jahr 2007 verordnet und weist eine Fläche von etwa 25 ha auf.

Aufgrund einer erforderlichen flächenbezogenen Konformität mit dem Europaschutzgebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“, in welches Teilbereiche dieses Landschaftsschutzgebietes integriert werden und einer ebenfalls damit in Zusammenhang stehenden Änderung der Abgrenzung des unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet angrenzenden Naturschutzgebietes „Unterhimmler Au“ ist eine geringfügige Anpassung von Teilabschnitten der Außengrenze erforderlich.

Abgesehen von dieser Grenzänderung des Landschaftsschutzgebietes sind keine weiteren Veränderungen vorgesehen bzw. erforderlich, weswegen sowohl die fachliche Begründung für die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes vom 17. Jänner 2006, als auch die damals festgelegten bewilligungspflichtigen Maßnahmen keiner Ergänzung oder Veränderung bedürfen.

Zusätzlich im Landschaftsschutzgebiet beinhaltet sind die Grundstücke Nr. 708/4 und 708/1 (Teil), KG 49203 Christkindl, auf welchen die Trasse der Schmalspurbahn („Steyrtalbahn“) verläuft, die das Gebiet in West-Ost-Richtung durchquert. Es ist daher die Anlage der Verordnung (Plan des Landschaftsschutzgebietes) zu ändern.

Die Vorhaben neben den im § 5 Oö. NSchG 2001 genannten Maßnahmen, die einer Bewilligung der Behörde bedürfen, lauten demzufolge unverändert:

- 1) Die forstliche Nutzung sowie die Rodung von Gehölzbeständen, ausgenommen die Einzelstammentnahme;
- 2) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen und Telekommunikationseinrichtungen;
- 3) die Verlegung von oberirdischen Rohrleitungen;
- 4) die Aufforstung von Grünlandflächen;
- 5) die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß;
- 6) die Verwendung von Flächen als Wildgehege;
- 7) die Verwendung einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> für die Lagerung von Silagen sowie für die Lagerung von biogenen Abfällen;
- 8) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß;
- 9) die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden und Fitnesswegen;
- 10) bauliche Maßnahmen, insbesondere zur Stabilisierung des Gewässerbettes;
- 11) die Versiegelungen des gewachsenen Bodens;
- 12) Manipulationen im Bereich des Schotterkörpers des Flussbettes und der Anlandungen entlang der Uferzonen.

Da Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Unterhimmel“ mit dem Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie auch Teil des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ sind, ist festzustellen, dass sämtliche zur naturschutzbehördlichen Bewilligung eingebrachten Vorhaben und/oder Maßnahmen innerhalb des Europaschutzgebietes (und allenfalls auch außerhalb, wenn davon auszugehen ist, dass Einflüsse von außen auf das Europaschutzgebiet einwirken können) im Rahmen einer Vorprüfung „Screening“ dahingehend naturschutzfachlich zu überprüfen sind, ob es dadurch zu einem Eingriff in den Schutzzweck des Europaschutzgebietes kommen kann.

Im Falle der Bestätigung einer Eingriffswirkung ist für solche Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wobei dezidiert festzustellen ist, ob durch das Vorhaben / die Maßnahme der Schutzzweck des Europaschutzgebietes wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Da die Anlage (Plan) nicht mehr gemäß dem bereits außer Kraft getretenen § 11 Oö. Kundmachungsgesetz zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird, sondern im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wird, war § 3 Abs. 2 aufzuheben. Damit entfällt auch die Absatzbezeichnung „(1)“.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Das Gebiet „Unterhimmel“ ist bereits seit 2007 Landschaftsschutzgebiet. Durch die geplante geringfügige Verordnungsänderung sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf das Land Oberösterreich oder die Stadt Steyr zu erwarten.